Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2005 Nr. 39</u> Veröffentlichungsdatum: 28.10.2005

Seite: 838

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare (2. Unterhaltsbeihilfen-Änderungs-VO Justiz)

20321

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare (2. Unterhaltsbeihilfen-Änderungs-VO Justiz)

Vom 28. Oktober 2005

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare

Die Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter "dem höchsten nach dem Bundesbesoldungsgesetz gewährten Anwärtergrundbetrag" durch die Wörter "85 v.H. des höchsten nach dem Bundesbesoldungsgesetz gewährten Anwärtergrundbetrages" ersetzt.

2. In § 3 werden die Wörter "den Grundbetrag" durch die Wörter "das 11/2-fache des Grundbetrages" ersetzt.

Artikel 2

Übergangsvorschrift

Für Referendarinnen und Referendare, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung den Vorbereitungsdienst bereits aufgenommen haben, finden § 1 Abs. 1 Satz 3 und § 3 der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare in ihrer bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Fassung Anwendung.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Die Justizministerin des Landes Nordrhein-Westfalen

Roswitha Müller-Piepenkötter

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Helmut Linssen

GV. NRW. 2005 S. 838